

Produktspezifische Bedingungen MeterCollect®

Inhalt

Präambel	2
1 Ergänzende Regelungen zu Nutzungsrechten	2
2 Vergütung	3
3 Vertragsänderungen	3
4 Ergänzende Regelungen zu Überwachung/Erfassung von Daten (Bildtraining)	5
5 Ergänzende Regelung zur Vertraulichkeit	5
6 Zustimmung des Kunden zur Bekanntgabe der Vertragsbeziehung	5
7 Gewährleistung	6
8 Vertragsdauer, Beendigung	6

Präambel

Diese produktspezifischen Bedingungen regeln die Zurverfügungstellung des Software MeterCollect® im Rahmen eines Software-Service.

1 Ergänzende Regelungen zu Nutzungsrechten

- 1.1 Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden (klarstellend: verbundene Unternehmen des Kunden sind hiervon nicht erfasst) zum Zeitpunkt der Bereitstellung ein auf die Laufzeit dieser Vereinbarung begrenztes, nicht ausschließliches und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des Software-Services gemäß der Leistungsbeschreibung zu eigenen Zwecken und Zugriff hierauf ein (das „Nutzungsrecht“). Das örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht kann durch nationale Zugriffssperren, welche den Zugriff auf den Software-Service aus einem Land (z.B. China) beschränken eingeschränkt sein. Der Software-Service ist derzeit ausschließlich auf die Nutzung mit Zählern, welche dem Stand der Technik in der DACH-Region entsprechenden, ausgelegt.
- 1.2 Der Kunde darf folgenden Dritten erlauben, den Software-Service in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zu benutzen:
 - Externen Dienstleistern.
- 1.3 Zu diesem Zwecke kann der Kunde diesen Dritten („Nutzer“) in dem in der „Leistungsbeschreibung“ beschriebenen Umfang Zugriffsrechte auf das Dispositionsportal und die Ablese-App einräumen.
- 1.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass seine Registrierungsinformationen und die der Nutzer während der Laufzeit der Vereinbarung stets richtig und vollständig sind. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm zur Nutzung des Software-Services zugelassenen Nutzer den Software-Service nur gemäß dem in dieser Vereinbarung zugelassenen Maß verwenden.
- 1.5 Erlangt der Kunde Kenntnis von einem Verstoß gegen die Vereinbarung durch einen Nutzer, z. B. durch eine bestimmungswidrige Nutzung des Dispositionsportals oder der Ablese-App, so wird er den Nutzer unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zur ordnungsgemäßen Nutzung des Software-Services auffordern. Ist der Kunde der Ansicht, dass sein oder das Konto eines von ihm bestimmten Nutzer kompromittiert worden ist, einschließlich unbefugter Zugriffe auf Kontoinformationen, Kennwörter, Benutzernamen oder Anmeldedaten oder deren unbefugte Verwendung oder Offenlegung, muss er die Auftragnehmerin unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.
- 1.6 Der Kunde hat kein Recht zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung, zur Verbreitung, zur Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Reverse-Engineering sowie zur Gestattung des Zugriffs auf den Software-Service durch nichtberechtigte Dritte. Ebenso ist dem Kunden die Erstellung von lokalen Kopien von Inhalten der Auftragnehmerin nicht gestattet sowie der Weiterverkauf oder die Unterlizenzierung des Software-Services.
- 1.7 Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen oder zu versuchen, mithilfe des Software-Services unberechtigten Zugriff auf den Software-Service oder andere Leistungen der Auftragnehmerin, Geräte, Daten, Konten oder Netzwerke zu erhalten, Sicherheitslücken darin zu suchen, ohne entsprechende Tests mit der Auftragnehmerin vorab abzustimmen, oder die Funktion zu stören sowie unter Verwendung des Software-Services Spam oder

Malware zu verbreiten oder den Software-Service auf eine Weise zu nutzen, die den Software-Service schädigen oder die Auftragnehmerin oder Dritte beeinträchtigen könnte. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde dazu, den Software-Service nicht in der Absicht zu verwenden, die technischen Beschränkungen des Software-Services sowie die Berechnung der nutzungsabhängigen Gebühren zu umgehen oder für sonstige Aktivitäten mit hohem Risiko zu nutzen.

- 1.8 Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte in die Ablese-App oder das Dispositionsportal hochzuladen, die
- a) ein Risiko in Form von Schäden, Verlusten oder anderen Personen- oder Sachschäden bedeuten können,
 - b) eine Straftat oder unerlaubte Handlung darstellen oder dazu beitragen können,
 - c) Daten enthalten, die illegal, rechtswidrig, schädlich, pornografisch, verleumderisch oder verletzten sind oder die Privatsphäre oder Persönlichkeitsrechte verletzen oder
 - d) Daten umfassen, die aufgrund fehlender Rechte nicht hochgeladen werden dürfen.
- 1.9 Die Auftragnehmerin ist zur sofortigen Sperre des Zugangs zu dem Software-Service berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte die Auftragnehmerin davon in Kenntnis setzen. Die Auftragnehmerin hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

2 Vergütung

- 2.1 Für die vertraglichen Leistungen erhält die Auftragnehmerin eine nutzungsabhängige Vergütung. Für den jeweiligen Ablesevorgang werden nutzungsabhängige Gebühren erhoben (Pay-per-Use Modell). Einzelheiten ergeben sich aus dem Leistungsschein.
- 2.2 Die Auftragnehmerin stellt ihre Rechnungen mit Angabe des Kontos der Auftragnehmerin, auf das die Vergütung zu entrichten ist. Die Auftragnehmerin ist dazu berechtigt ihre Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln (PDF-Datei per E-Mail); der Kunde wird der Auftragnehmerin hierfür die erforderlichen Empfängerdaten (E-Mail Adresse, Ansprechpartner) unverzüglich nach Vertragsschluss mitteilen.

3 Vertragsänderungen

- 3.1 Die Auftragnehmerin ist dazu berechtigt: (a) den Software-Service und/oder die Vereinbarung, einschließlich jeglicher Anlagen zu modifizieren oder (b) die Bereitstellung des Software-Services einzustellen. Während der Laufzeit der Vereinbarung wird die Auftragnehmerin die Vereinbarung, soweit sie sich auf den Software-Service bezieht, nicht ändern mit Ausnahme von Änderungen, die erforderlich werden aufgrund (i) einer Gesetzesänderung oder einer von einer Regulierungsbehörde oder Behörde herausgegebenen Anleitung oder (ii) neuen oder geänderten Services, Features oder Funktionalitäten oder (iii) von dem Kunden geforderten Änderungen. Alle Änderungen werden zum Veröffentlichungsdatum

oder zu dem von der Auftragnehmerin mitgeteilten Zeitpunkt wirksam, spätestens aber 30 Tage nach Veröffentlichungsdatum der Änderungen (mit Ausnahme von neuen Features oder Funktionalitäten, die unter Umständen sofortige Wirkung entfalten können). Alle anderen Änderungen treten mit der Erneuerung der Vertragslaufzeit (einschließlich der automatischen Erneuerung) in Kraft. Die fortgesetzte Nutzung des Software-Services nach dem Inkrafttreten einer Änderung gilt als Annahme des geänderten Serviceangebots oder der geänderten Bedingungen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt den Vertrag gesamt wie auch einzelne Rechte und Pflichten daraus auf ein anderes Unternehmen der Aareon Gruppe zu übertragen oder den Software-Service auf eine andere, aber vom Funktionsumfang her gleichwertige technische Plattform zu migrieren. Der Kunde stimmt der Übertragung oder Migration unwiderruflich zu.

3.2 Wenn die Auftragnehmerin eine wesentliche, nachteilige Änderung am Software-Service oder an der Vereinbarung vornimmt:

- a) wird die Auftragnehmerin den Kunden vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderung benachrichtigen und
- b) der Kunde erhält sodann das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung der Schriftform zu kündigen. Sollte der Kunde sich entscheiden, den Vertrag wegen einer Änderung zu kündigen, muss er die Kündigung spätestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung der Änderung schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin erklären.
- c) Kündigt der Kunde die Vereinbarung gemäß diesem Abschnitt 3, tritt die Kündigung wie folgt in Kraft: (i) zu dem Datum, an dem die Auftragnehmerin die Kündigung erhält, oder (ii) zu einem späteren Zeitpunkt, der in der Kündigung des Kunden angegeben ist, wobei der effektive Kündigungsstermin jedoch nicht mehr als sechs (6) Monate nach dem Datum liegen darf, an dem die Auftragnehmerin die Mitteilung der Kündigung erhält, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine längere Frist.
- d) Der Kunde ist für sämtliche Gebühren verantwortlich, die bis vor dem Datum, an dem die Kündigung gemäß diesem Abschnitt 3 wirksam wird, anfallen. Wird die Vereinbarung gemäß diesem Abschnitt 3 gekündigt, erstattet die Auftragnehmerin dem Kunden alle vorausbezahlten Gebühren bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung anteilig zurück. Kündigung und Rückerstattung, wie in diesem Abschnitt 5 beschrieben, sind der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf, sollte die Auftragnehmerin wesentliche, nachteilige Änderungen am Software-Service oder an der Vereinbarung vornehmen.
- e) Die Auftragnehmerin wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um den Software-Service und die Vereinbarung unverändert für sechs (6) Monate ab dem Datum des Inkrafttretens der Änderung – gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden – weiterhin zu unterstützen, außer in dem Umfang, in dem die Unterstützung der unveränderten Version ein Sicherheitsrisiko oder ein Risiko für geistiges Eigentum darstellen würde oder wirtschaftlich oder technisch belastend für die Auftragnehmerin ist oder gegen geltendes Recht oder die Vereinbarung verstoßen würde.

4 Ergänzende Regelungen zu Überwachung/Erfassung von Daten (Bildtraining)

- 4.1 Die Auftragnehmerin und/oder die von ihr eingesetzten Dienstleister überwachen, erfassen, speichern und verarbeiten die im Zuge der Vertragsdurchführung erhobenen Daten soweit möglich anonym in aggregierter Form (z.B. Konfigurations-, Performance-, Nutzer- und Nutzungsdaten sowie Zählerstandfotos). Die Speicherung bzw. Auswertung dient der Vertragserfüllung bzw. zur Optimierung der Performance und Unterstützung des Supports. Die Auswertung der Bilder wird zur Optimierung und Training der Bilderkennung für die App genutzt.
- 4.2 Die vorgenannte Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung und (a) um die Bereitstellung des Software-Services zu erleichtern, zu aktualisieren und zu verbessern (z. B. zur (i) Erfassung von Berechtigungen, (ii) Erbringung von Support, (iii) Überwachung von Performance, Integrität und Stabilität der Infrastruktur des Software-Services und (iv) Vermeidung oder Behebung von Service- oder technischen Problemen) und (b) um die Nutzererfahrung des Kunden und den Software-Service kontinuierlich zu verbessern. Das
- 4.3 Der Kunde darf die vorgenannte Datenverarbeitung nicht blockieren oder stören.
- 4.4 Für die Inhalte des Kunden oder der Nutzer (siehe z. B. zur Möglichkeit des Datenimports und der Vornahme von Eintragungen und Zuordnungen die Anlage 2 Ziffer 1) ist der Kunde allein verantwortlich.

5 Ergänzende Regelung zur Vertraulichkeit

- 5.1 Daten der Auftragnehmerin, ihrer verbundenen Unternehmen und der berechtigten Nutzer, die in dem Software-Service gespeichert werden, gelten als "vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Regelung.
- 5.2 Der Kunde darf Auskünfte über Auftragswerte oder Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Dritte geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sowie die Nennung der Auftragnehmerin als Geschäftspartner oder Verwendung des Logos der Auftragnehmerin auf der Homepage und Broschüren des Kunden sind nur nach vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin (in Textform) erlaubt.

6 Zustimmung des Kunden zur Bekanntgabe der Vertragsbeziehung

- 6.1 Der Kunde stimmt seiner namentlichen Nennung im Dispositionsportal (<https://aareal-meter.de>) in folgender Art und in folgendem Umfang zu:
 - durch namentliche Benennung des Kunden sowie Angabe folgender Daten des Kunden: Name der Firma, Firmenadresse, Umsatzsteuer ID. Die Angabe der weitergehenden Daten im Dispositionsportal dient der Verknüpfung des Kunden mit anderen Unternehmen/Dienstleistern.

7 Gewährleistung

- 7.1 Während der Laufzeit dieser Vereinbarung gewährleistet die Auftragnehmerin die Funktions- und Betriebsbereitschaft des Software-Services gemäß „Leistungsbeschreibung“.
- 7.2 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung in Mietverträgen, insbesondere die §§ 536b BGB (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c BGB (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) finden Anwendung.
- 7.3 Nachfolgende Regelung des Mietrechts sollen aufgrund der Natur des Software-Services keine Anwendung finden: (i) § 536a Abs. 2 BGB (Selbstbeseitigungsrecht des Mieters), (ii) § 536a Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters), soweit die Norm eine verschuldungsunabhängige Haftung vorsieht.

8 Vertragsdauer, Beendigung

- 8.1 Soweit im Leistungsschein nicht anders angegeben beginnt diese Vereinbarung mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und bleibt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren berechnet ab dem auf den im Leistungsschein vereinbartem Bereitstellungszeitpunkt (die "Laufzeit") folgenden Monatsersten in Kraft; hiernach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum dann geltenden Laufzeitende gekündigt wird.
- 8.2 Im Übrigen gelten die Regelungen der AGB Software.